

§ 18 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist i.V.m. Vollzug der Sperrzeitregelung - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Mai 1971 (MABl S. 624), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (AllMBl S. 85) und § 8 Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV); Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage: Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt für das Burgfestwochenende 2023 folgende

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe im Hilpoltsteiner Innenstadtgebiet

I.

Abweichend von § 7 BayGastV wird für den Zeitraum von **Freitag, 4. August 2023 bis Montag 7. August 2023 der Beginn der Sperrzeit vorverlegt.**

Am **Freitag** (4./5. August 23) und am **Samstag** (5./6. August 23) beginnt die Sperrzeit jeweils um 2 Uhr. Der Gaststättenbetrieb ist **ab 2 Uhr** einzustellen, das Lokal abzuschließen und die Schließung von außen deutlich sichtbar zu machen.

Am **Sonntag** (6./7. August 23) und am **Montag** (7./8. August 23) beginnt die Sperrzeit jeweils um 24 Uhr. Der Gaststättenbetrieb ist **ab 24 Uhr** einzustellen, das Lokal abzuschließen und die Schließung von außen deutlich erkennbar zu machen.

Die Sperrstunde endet an allen vier Tagen um 6 Uhr.

Der angehängte Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung. Die Verlängerung der Sperrzeit ist für alle im gelb markierten Bereich ansässigen Schank- und Speisewirtschaften bindend.

II.

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 (1) Nr. 12 GastG handelt, wer als Betriebsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig der unter I. festgesetzten Sperrzeit zuwiderhandelt. Ordnungswidrig nach § 28 (2) Nr. 4 GastG handelt auch, wer als Gast über den in I. festgelegten Beginn der Sperrzeit hinaus in der Gaststätte verweilt, obwohl er ausdrücklich durch den Wirt oder dessen Bediensteten aufgefordert wurde, sich zu entfernen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an den Amtstafeln als bekannt gegeben.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird und in der ortsüblichen Bekanntmachung angegeben wird, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung liegt im Rathaus II, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Hilpoltstein
Hilpoltstein, 18. Juli 2023

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Lageplan

